



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 23/2020
20. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 800 – Scheidtstraße – 2. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 133B)	2
• Bebauungsplan 1266 – Nördliche Tescher Treppe -	5
• Bebauungsplan 1268 – Karlstraße -	8
• Bebauungsplan 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe -	11
• Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	13
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	14
• Öffentliche Zustellungen	15

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

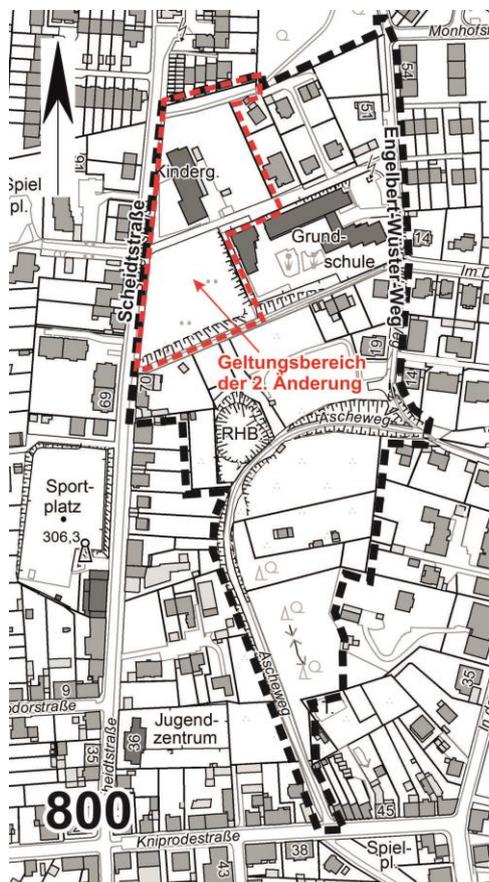
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 800 - Scheidtstraße - 2. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 133B)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplan 800 - Scheidtstraße - 2. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 133B) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 800 – Scheidtstraße – umfasst städtische Grundstücksflächen östlich der Scheidtstraße und westlich bzw. nordwestlich der Grundschulfläche Engelbert-Wüster-Weg (Gemarkung Ronsdorf, Flur 56, Flurstücke 213, 210, 211 und 68).
2. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 800 – Scheidtstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Herstellung von Planungsrecht zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung in Wuppertal-Ronsdorf.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 14.05.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

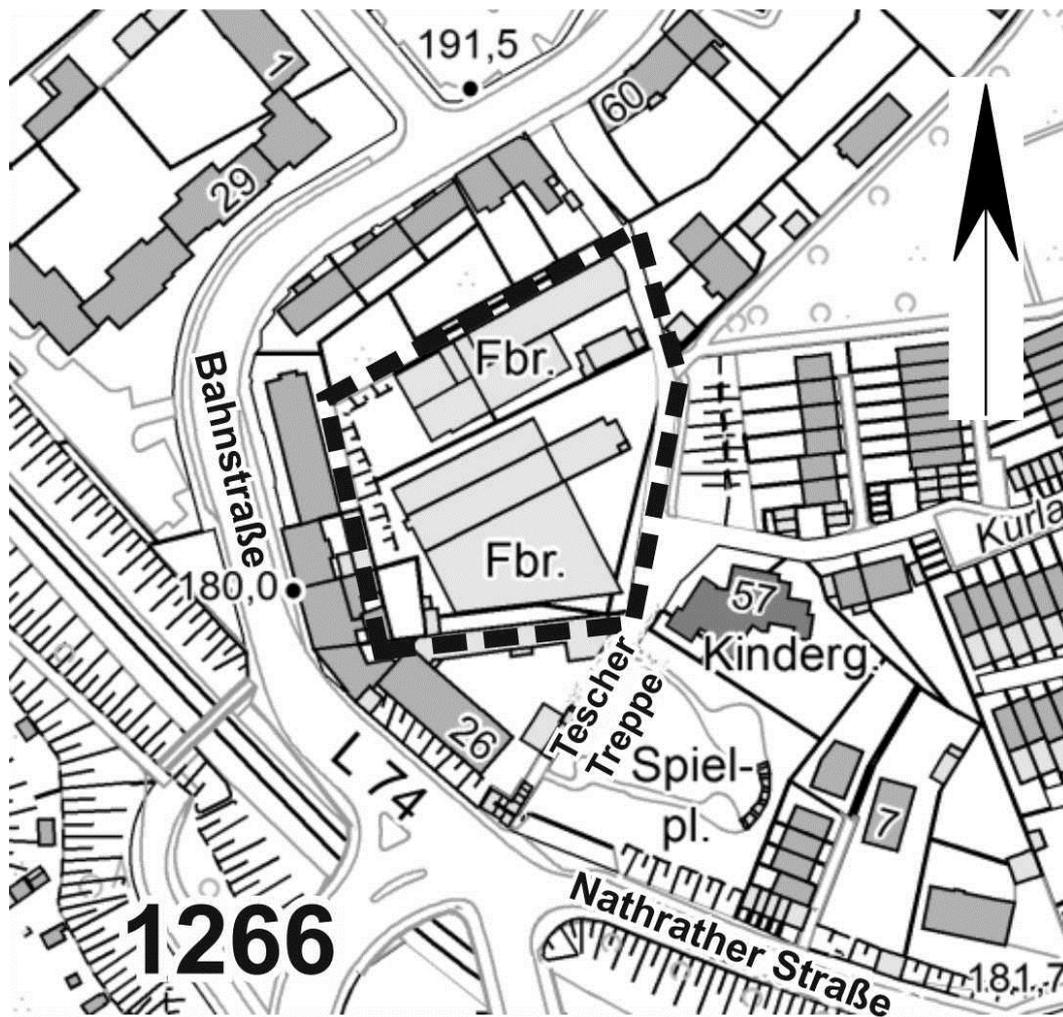
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1266 - Nördlich Tescher Treppe -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1266 - Nördlich Tescher Treppe - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1266 – Nördlich Tescher Treppe – erfasst zwei bebaute Gewerbegrundstücke in einem Bereich zwischen der Tescher Treppe und der Bebauung entlang der Bahnstraße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1266 – Nördlich Tescher Treppe – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Sicherung von Gewerbeflächen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 14.05.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

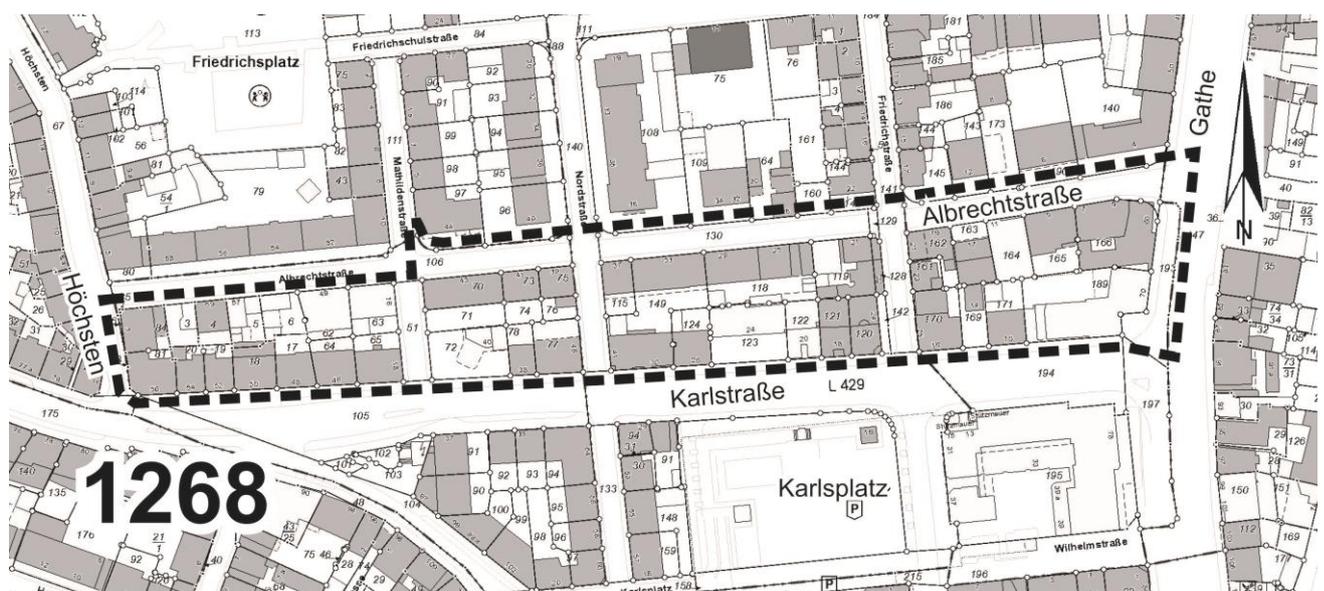
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1268 - Karlstraße

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1268 - Karlstraße- gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1268 – Karlstraße – umfasst die Baublöcke zwischen Albrechtstraße, Gathe, Karlstraße und Höchsten.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1268 – Karlstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
5. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten und Gathe – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße – gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Städtebauliche Steuerung von Vergnügungsstätten.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 14.05.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

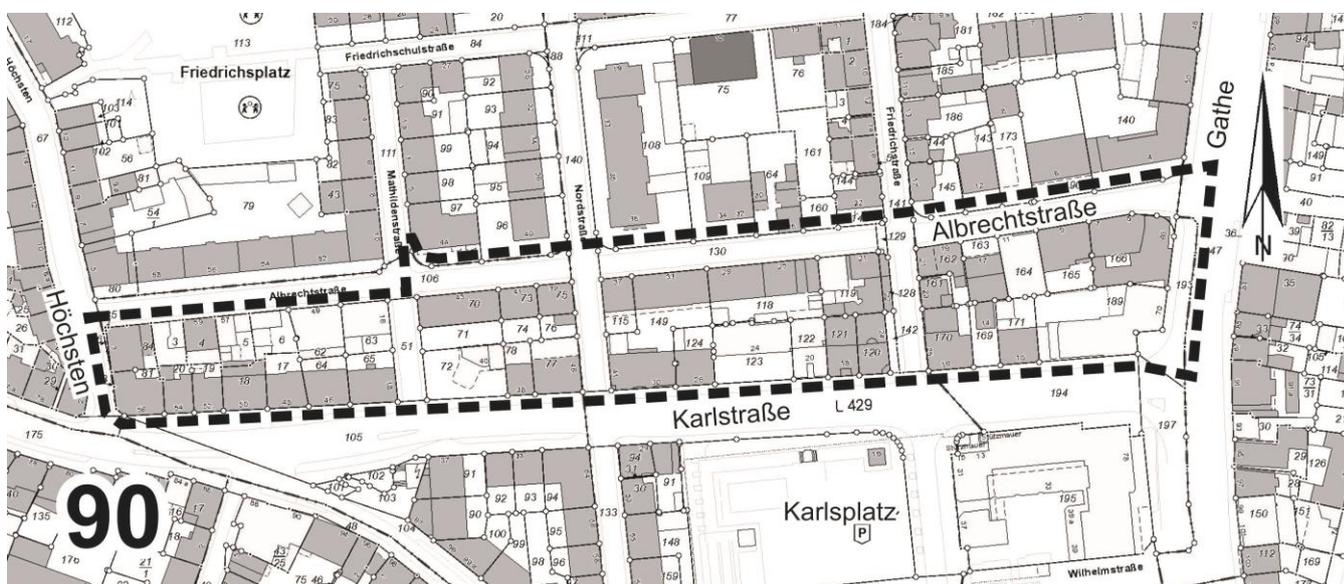
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Aufhebung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 90 - Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 90 - Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe - gefasst:

Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten und Gathe – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße – gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Bereinigung von Planungsrecht.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 14.05.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister



Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Lage: **Vonkeln 14/15, in Wuppertal**
Gemarkung: **Cronenberg (3279)**
Flur: **3**
Flurstück(e): **1924, 1925 (Antragsgrundstücke)**

Eigentümer Flurstück 1086/199 (betroffenes Nachbargrundstück):

Hans Werner Schürfeld
Emilie Leyendecker
Ilse Elisabeth Emilie Püffel
Anna Elisabeth Goldenberg

Für vorstehende Eigentümer sind keine aktuellen Adressen bekannt.

Anlass der Vermessung: Grenzvermessung

Die oben aufgeführten Eigentümer konnten nicht zu der Grenzverhandlung geladen werden, da ihre aktuelle Anschrift nicht bekannt ist. Gemäß §21 Abs.5 des Gesetzes über Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) ist das Ergebnis der Grenzuntersuchung und der Abmarkung den Beteiligten, dessen Anschrift nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden kann, offen zu legen.

Die Ergebnisse der Grenzvermessung und der Abmarkung der Grundstücksgrenzen für die oben genannten Flurstücke liegen ab dem 20.05.2020 im Vermessungsbüro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Diplom-Ingenieur Tom Lüttringhaus
Bornberg 48
42109 Wuppertal

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelf

1 . Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Wuppertal, den 05.05.2020

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3430923767
Nr. 3011256702
Nr. 3011738774

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 14.05.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3012041624,
Nr. 3010795361,
Nr. 3010894313
Nr. 3433380866,
Nr. 3433365933,
Nr. 3442247965
Nr. 4213977848,
Nr. 3011574997,
Nr. 4216241218
Nr. 4224897241,
Nr. 4233357088,
Nr. 3445094828
Nr. 3418138669

Wuppertal, den 14.05.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO